

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 58 (1907)
Heft: 4

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im übrigen muß man bei der Wahl des Verbauungssystems den örtlichen Bedingungen auch insofern Rechnung tragen, daß man jedenfalls anders vorgeht, wenn z. B. Ortschaften oder Bahnlinien sicher zu stellen sind, als wenn es sich nur um den Schutz von Wald handelt. Selbst angenommen, es würden Bermen sich nicht als für alle Fälle ausreichend erweisen, so können sie doch unter Umständen eben so gute Dienste leisten, wie die um ein vielfaches teureren Schneemauern. Ein stets und überall den Vorzug verdienendes Hülfsmittel gibt es somit gewiß nicht.

Mit den angeregten Beobachtungen im Winter hingegen kann man sich sicher nur einverstanden erklären.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

„Der Praktische Forstwirt.“ Die durch den Hinscheid von Herrn Kantonsobersforster Baldinger-Baden erledigte Redaktion des „Prakt. Forstwirt für die Schweiz“, welche interimistisch vom Herrn Forstadjunkten und jetzigen Kreisforster Schmuziger-Marau besorgt wurde, übernimmt mit dem Aprilheft Herr Kantonsobersforster Karl Wanger in Marau.

Kantone.

Bern. (Korr.) Forstverwaltung der Burgergemeinde Bern. Zu der Mitteilung betr. die Besoldungsverhältnisse unseres untern Forstpersonals in der Februar-Nummer der Zeitschrift wird noch nachgetragen, daß die burgerliche Forstverwaltung eine eigene Ruhegehaltskasse hat, deren Zweck ist, dauernd angestellte, ohne eigenes Verschulden dienstunfähig gewordene Unterforster, Forstgehilfen, Bannwarte und Wegmeister nach ihrer Entlassung vor Verarmung zu schützen.

Diese Kasse wird einzig von der Burgergemeinde gespeisen; es steht daher dem Personal kein Mitspracherecht und kein Anspruch auf die Kasse zu.

Mit Ruhegehalt kann entlassen und in Ruhestand versetzt werden:

- a) Jeder Unterforster oder Angestellte, der 20 burgerliche Dienstjahre hinter sich hat (Ruhestandsklasse).
- b) Jeder Unterforster oder Angestellte, der nach Vollendung des ersten burgerlichen Dienstjahres durch einen Unfall oder eine Krankheit, die mit der Ausübung des burgerlichen Dienstes in ursächlichem Zusammenhang stehen, dienstunfähig geworden ist (Unfallklasse).

Die Höhe des Ruhegehaltes wird unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse von Fall zu Fall festgesetzt.

In der Ruhestandsklasse beträgt der Ruhegehalt in der Regel 4 % der zuletzt bezogenen Barbesoldung, multipliziert mit der Zahl der Dienstjahre; in der Unfallklasse wird der Ruhegehalt je nach dem Grade der Arbeitsunfähigkeit und der Zahl der Dienstjahre festgesetzt. Der Ruhegehalt beträgt jedoch in keinem Falle mehr als die zuletzt bezogene Barbesoldung.

Stirbt ein ruhestandsfähiger Unterförster oder Angestellter, so können seiner Witwe bis zu ihrem Tode oder bis zu ihrer Wiederverheiratung Jahrgelder bis zur Hälfte des Ruhegehaltes ausgerichtet werden, den der Verstorbene bezog oder hätte beziehen können.

Der Ruhegehalt hat den Charakter einer Leibrente. Vorschüsse auf den Ruhegehalt sind unstatthaft, ebenso dessen Abtretung oder Verpfändung. Durch Betreibung, Konkurs oder Arrest darf er dem Bezüger nicht entfremdet werden.

Zu den frühern Angaben tragen wir im Fernern noch nach, daß das Dienstland nicht frei ist, sondern dafür ein mäßiger Zins von Fr. 45—100 per Hektar, je nach Bonität des Bodens, entrichtet werden muß.

Graubünden. An die Aufforstungs- und Entwässerungsarbeiten im Einzugsgebiet der Rolla, deren Kosten im gesamten zu Fr. 366,000 veranschlagt werden, hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 19. v. M. dem Kanton Graubünden folgende Bundesbeiträge zugesichert: 1. An den Erwerb des zur Aufforstung erforderlichen Bodens von 121,18 ha (Voranschlag Fr. 82,000) 50 % = Fr. 41,000; 2. an Wegbauten (Voranschlag Fr. 18,000) 80 % = Fr. 14,400; 3. Entwässerungen (Voranschlag Fr. 170,000) 80 % = Fr. 136,000; 4. Umzäunung (Voranschlag Fr. 6000) 50 % = Fr. 3000; 5. Aufforstungen (Voranschlag Fr. 80,000) 80 % = Fr. 64,000; 6. Unvorhergesehenes (Voranschlag Fr. 10,000) 80 % = Fr. 8000; Total Fr. 266,400.

Margau. Kreisförster Rud. Heusler †. Im Momente der Drucklegung erhalten wir die Trauerkunde von dem am 4 d. ganz unerwartet, infolge einer Herzlähmung eingetretenen Tod des Herrn Kreisförsters Rudolf Heusler in Lenzburg. Wir werden dem eben so allgemein beliebten als hochgeschätzten Kollegen in unserer nächsten Nummer einige Worte der Erinnerung widmen.

— Als Adjunkt des Kantonsobforstamtes wählte der Regierungsrat am 22. v. M. Hrn. Karl Kiefer, Forstpraktikant, von Schupfart, Kt. Margau.

Ausland.

Deutschland. Herr Oberforstrat Dr. Hermann von Fürst, Direktor der forstlichen Hochschule zu Aschaffenburg, feierte am 29. v. M. in ausgezeichnete körperlicher wie geistiger Frische seinen 70. Geburtstag. Der Osterferien wegen schon am 8. März, veranstalteten die Studierenden

zu Ehren des hochverdienten Mannes, der seit nunmehr 29 Jahren genannter Anstalt vorsteht, einen solennen Fackelzug und der folgende Tag vereinigte den Jubilaren mit dem Lehrerkollegium, Vertretern der Studentenschaft, sowie andern Freunden und Verehrern bei einem Festessen, an welchem in zahlreichen Reden und Toasten die hervorragenden Leistungen des beliebten Lehrers, des fruchtbaren forstlichen Schriftstellers, des liebenswürdigen und gemeinnützigen Mannes gefeiert wurden.

Als Verfasser verschiedener vortrefflicher und hochgeschätzter Werke, von welchen nur das illustrierte Forst- und Jagdlexikon, das große Werk über Deutschlands nützliche und schädliche Vögel, das Lehrbuch der Pflanzenzucht im Walde und die Neuauflage von Kaufhingers Waldschutz genannt sein mögen, sowie als langjähriger Redakteur der bei uns gelesensten ausländischen Fachzeitschrift, des Forstwissenschaftlichen Zentralblattes, genießt Hr. Oberforstrat von Fürst auch bei den schweiz. Forstmännern hohen Ansehens und aufrichtiger Verehrung. Wir sind überzeugt in deren Namen zu sprechen, wenn wir dem verdienten Jubilaren ebenfalls unsere Gratulationen zu seinem 70. Geburtstag darbringen, zugleich mit dem herzlichen Wunsche, daß ihm noch recht viele Jahre vollster Gesundheit und unverminderter Schaffensfreudigkeit beschieden sein möge.

— Der deutsche Forstverein besitzt zurzeit 1987 Mitglieder, davon 1001 in Preußen, 174 in Bayern, 135 in Sachsen, 15 im Ausland, die übrigen in den andern deutschen Staaten. — Vorsitzender des Vereins ist Hr. Hofkammerpräsident von Stünzner-Berlin, Generalsekretär Hr. Oberförster Dr. Laspeyres-Hollweg bei Czarnikau.



Bücheranzeigen.

Semer et planter. **Le Propriétaire Planteur.** Traité pratique et économique des reboisements et des plantations des parcs et jardins. Par *D. Cannon*, Lauréat du Prix d'honneur pour la Sylviculture en Sologne, Membre correspondant de la Société Nationale d'Agriculture de France. Troisième édition revue et augmentée, ornée de 365 figures. Paris. *Lucien Laveur*, éditeur. 1906. VIII et 384 p. gr. in-8°. Prix broché fr. 6. —

In weiterer Ausführung des Haupttitels des Buches findet sich dessen Inhalt in Form von Schlagwörtern folgendermaßen bezeichnet: Auswahl des Terrains — Saat — Pflanzung von Wald- und Zierbäumen — Bestandespflege — Aufastung — Beschreibung und Verwendung der einheimischen und fremdländischen Waldbäume usw.

Man ersieht aus dem Vorstehenden, daß der Hr. Verfasser einen doppelten Zweck verfolgt: er will Anleitung geben einerseits zur künstlichen Verjüngung des Waldes, vornehmlich zur Aufforstung bis dahin in anderer Weise benutzten Bodens, andererseits zur Anpflanzung von Zierbäumen in Parks und Gärten. Wir wollen seiner Autorität, soweit es diesen zweiten Teil der Aufgabe betrifft, durchaus nicht nahe treten, sondern geben im Gegenteil gerne zu, daß das Werk mit Bezug auf